

Ausbreitung des Corona-Virus vermeiden

Vernebelung desinfektionsmittelhaltiger Produkte zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Stellungnahme der BGN für das Gastgewerbe

Auch in der jetzigen Phase der Corona Pandemie bleibt die Sorge vor einer Infektion immer noch allgegenwärtig. Vor allem in Innenräumen ist gemäß der übereinstimmenden Meinung aller Wissenschaften das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 am höchsten. Um diese Ansteckung durch virenhaltige Raumluft und durch kontaminierte Oberflächen zu reduzieren, wird im Moment die Vernebelung von desinfektionsmittelhaltigen Produkten auch für die Hotel- und Gaststättenbranche speziell für den Einsatz in Restaurants stark beworben.

Bei dieser Maßnahme zur Bekämpfung der Virenlast wird ein desinfektionsmittelhaltiges Produkt ungezielt in die Raumluft in Form von kleinsten Tröpfchen (sogenannten Aerosolen) vernebelt. Die Ausbringung in die Luft und auf Oberflächen findet dauerhaft bei **Anwesenheit von Gästen und Beschäftigten** statt. Damit verspricht man sich, dass ausgeatmete SARS-CoV-2 Viren von infizierten Gästen oder Beschäftigten direkt durch das Desinfektionsmittel in der Luft abgetötet werden.

Bei dieser Anwendung, die auch als Kaltvernebelung bezeichnet wird, kommen Produkte zum Einsatz, die kennzeichnungsfrei sind, also keine Gefahrensymbole aufweisen.

Durch die Vernebelung werden desinfizierende Wirkstoffe wie Wasserstoffperoxid oder Chlor in die Raumluft abgegeben. Diese freigesetzten Stoffe sind Gefahrstoffe und wirken reizend auf die Augen und den Atemtrakt der im Raum Anwesenden. Für die Beschäftigten fällt dieser Einsatz unter den Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung und es gilt hier das Minimierungsgebot. Für die anwesenden Gäste, die in den Regelungsbereich von Innenräumen fallen, wird die Raumluftbehandlung ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt.

Anstelle der Vernebelung schleimhautreizender Verbindungen, deren Wirksamkeit gegenüber Virenaerosolen bei den

Anwendungskonzentrationen zudem nicht sichergestellt ist, sieht die BGN folgende Maßnahmen als geeignet an: Verstärkte Frischluftzufuhr (ausreichende Lüftung), ein Hygienekonzept auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben, das Mund-Nasen-Schutz, Schnelltests als Zutrittsberechtigung, regelmäßiges Händewaschen und -desinfizieren sowie die Oberflächenreinigung beinhaltet.

All diese Maßnahmen verringern das Infektionsrisiko im Innenraum einer Gaststätte und bewahren sowohl Mitarbeiter als auch Gäste vor dauerhafter Belastung gegenüber raumluftdesinfizierenden Mitteln mit Reizwirkung.

Daher ist das oben beschriebene Verfahren die sog. „Kaltvernebelung“ für die dauerhafte Anwendung bei Anwesenheit von Personen nicht anzuwenden.

Neben der BGN vertreten unter anderem auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt und Arbeitsschutzbehörden der Länder diese Position und lehnen die Vernebelung in Anwesenheit von Nutzern ab.

Wer zusätzlich die Raumluft von möglichen Virenaerosolen befreien möchte, weil die obengenannten Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind, sollte die Möglichkeit der Filtration durch zum Beispiel Filter mindestens der Klasse H 13 oder der Reinigung der Luft mittels UVC-Strahler überprüfen.

(Stand 10.06.2021)

Zur Ermittlung der ausreichenden Frischluftmenge können Hilfsmittel wie der BGN-Lüftungsrechner oder die BGN-Lüftungs-App dienen. Diese sind ebenso wie die BGN-Broschüre „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie“, auf der BGN Internetseite unter folgendem Link [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\): Corona Gastgewerbe/Handwerkliche Speiseeisherstellung](#) zu finden.

Literatur:

BAuA FAQ-Nr. 0033 vom 10.11.2020

Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie; Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16.11.2020

Ergänzende Information zur Desinfektion, zu Desinfektionsverfahren und im Speziellen zur Raumesinfektion; ÖGHMP Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin vom 29.05.2020
www.biozide.at/corona/raumlufedesinfektion